

Jahrbuch Band 113

Historischer
Verein für das Fürstentum
Liechtenstein
hwfl



Jahrbuch Band 113

**Historischer
Verein** für das Fürstentum
Liechtenstein

hwfl

Band 113
Vaduz, Selbstverlag des Historischen Vereins
für das Fürstentum Liechtenstein, 2014



Auslieferung: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Geschäftsstelle · Gamanderhof · Plankner Strasse 39 · 9494 Schaan · Liechtenstein
T +423 392 17 47 · info@historischerverein.li · www.historischerverein.li · Postscheck-Konto für Spenden und Zahlungen: 90-21083-1

Redaktion: Klaus Biedermann, Vaduz · Gestaltungskonzept: Atelier Silvia Ruppen, Vaduz · Bildbearbeitung, Satz, Layout, Druck: Gutenberg AG, Schaan
Buchbinder: Buchbinderei Thöny AG, Vaduz · Gedruckt auf Profibulk 115 gm²

Das Titelbild des Buches schmückt ein Foto von 1926, welches den damaligen Zustand von Schloss Brandis in Maienfeld zeigt. Das aus dem Bildarchiv von Rudolf Zinggeler stammende Foto befindet sich heute im Besitz der Schweizerischen Nationalbibliothek in Bern.

© 2014 Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz · Alle Rechte vorbehalten · Gedruckt in Liechtenstein
ISBN 978-3-906393-75-9
ISBN 978-3-906393-76-6 eBook

Inhaltsverzeichnis

- 7 Zu diesem Jahrbuch
- 9 Zwischen Eidgenossen und Österreich
Die Freiherrn von Brandis als Herren zu Vaduz,
Schellenberg, Blumenegg und Maienfeld
Stefan Frey
- 31 Das Liechtensteinische Urkundenbuch digital,
Teil II (1417–1510)
Gut aufbereiteter «Rohstoff» für die Geschichts-
forschung
Stefan Sonderegger
- 51 Die Tobelhocker in Liechtenstein
Nachwirkungen der Hexenprozesse bis in die
Gegenwart
Manfred Tschaikner
- 61 Ein «sündiges Dreimäderlhaus» oder eher bittere Not
und Armut?
Zu Schicksal und Umfeld dreier lediger Mütter aus einer
Balzner Hintersassen-Familie im frühen 19. Jahrhundert
Klaus Biedermann
- 77 Die Sage vom lichten Stein
Mythenmacht oder Machtmythologie
Tamara Kudryavtseva
- 85 Josef Gabriel Rheinberger und Ungarn
István P. Korody
- 93 Liechtenstein wurde am Perron stehen gelassen
Zu einem nicht realisierten Bahnprojekt zwischen
Schaan und Landquart
Heinz Schild
- 107 Fritz Rotters Jahre in Frankreich und sein Tod am
7. Oktober 1939 im elsässischen Colmar
Peter Kamber
- 115 Rezensionen
- 116 – Die Liechtenstein und die Kunst
Cornelia Herrmann
- 126 – Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die
Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert
Klaus Biedermann
- 135 – Das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern
vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert
Paul Vogt
- 139 – Eine konfliktreiche Beziehung – Liechtenstein und die
Tschechoslowakei nach dem Zweiten Weltkrieg
Susanne Keller-Giger
- 142 – Geschichte und Dilemma der Schweizer CVP –
Anwendbar auch auf Liechtenstein?
Peter Geiger
- 146 – Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein –
Das neue Standardwerk zur Geschichte
Lucienne Hubler, Thomas Winkelbauer
- 150 – Geologie Liechtensteins – Ein grosses Meer in einem
kleinen Land
Peter Kindle
- 153 Jahresbericht des Historischen Vereins
für das Fürstentum Liechtenstein 2013
- 171 Liechtensteinisches Landesmuseum
Jahresbericht 2013

Zu diesem Jahrbuch

Das älteste Projekt des Historischen Vereins ist das Liechtensteinische Urkundenbuch, an welchem – mit Unterbrüchen – seit 1934 gearbeitet wird. Gegenwärtig bearbeitet Claudius Gurt die für Liechtenstein relevanten schriftlichen Zeugnisse aus der Zeit der Freiherren von Brandis. Dieses Geschlecht, aus dem Kanton Bern stammend und durch verwandtschaftliche Beziehungen mit den Grafen von Werdenberg-Sargans-Vaduz verbunden, verlagerte im späten 14. Jahrhundert seinen Herrschaftsmittelpunkt an den Alpenrhein. Die Freiherren von Brandis regierten die Grafschaft Vaduz zwischen 1417 und 1510. Sie erwarben in dieser Zeit auch die Herrschaft Schellenberg. Damit schufen die Brandiser den gebietsmässigen Rahmen, aus welchem das heutige Fürstentum Liechtenstein entstanden ist.

Der Historische Verein beauftragte zwei fachkundige Historiker, einen Teil des reichen Quellenfundus aus dem Urkundenbuch zu sichten und für je einen Aufsatz im vorliegenden Jahrbuch auszuwerten. Stefan Frey befasst sich in seiner Studie mit der Geschichte der Freiherren von Brandis, ihrem Aufstieg, Schicksal und ihren Verbindungen. Er stellt die Familien- und Herrschaftsgeschichte der Brandiser in einer chronologischen Form dar. Stefan Sonderegger beschäftigt sich in seiner Arbeit mit den Beziehungen zwischen dem Herrschergeschlecht und den Untertanen, sprich: zwischen Herren und Bauern. Von den Herrschenden belehnt, bewirtschafteten die Bauern den Grund und Boden. Ein wichtiger Teil dieser Nutzung war die Alpwirtschaft, welche – zusammen mit den Weiden, dem Wald und dem Ackerboden – die Ernährungsgrundlage für die Bevölkerung bildete. Um die Nutzungsrechte gab es oft Streit, zwischen Dörfern, einzelnen Nutzniessern sowie zwischen Landesherren und Bauern. Gegenseitige Rechte und Pflichten wurden neu festgelegt. Zahlreiche Dokumente, im Liechtensteinischen Urkundenbuch enthalten, belegen solche Vorgänge.

Manfred Tschaikner, bekannt durch zahlreiche Veröffentlichungen über die Hexenverfolgungen in Vorarlberg und Liechtenstein, beschreibt in seinem Beitrag das Phänomen der sogenannten «Tobelhocker». In der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg kam es im späten 17. Jahrhundert zu Anklagen und Verurteilungen zahlreicher Menschen, die der Hexerei bezichtigt worden waren. Gemäss überliefertem Volksglauben mussten die Seelen der verstorbenen Ankläger – vor allem aus

Triesen und aus Triesenberg – im Lawenatobel für ihre Untaten büssen, und dies bis zum Jüngsten Tag. Sie wurden als Tobelhocker bezeichnet, wobei ihre Vergehen als Erbschuld auch auf ihre Nachkommen übertragen wurden.

Die weiteren Beiträge im Jahrbuch seien an dieser Stelle nur stichwortartig erwähnt. Klaus Biedermann beleuchtet in seinem Aufsatz Schicksal und Umfeld dreier lediger Mütter aus einer Balzner Hintersassen-Familie im frühen 19. Jahrhundert. Tamara Kudryavtseva analysiert in ihrem Beitrag verschiedene Fassungen der Sage vom lichten Stein, welche spätestens im 19. Jahrhundert ein Propagandainstrument zugunsten des liechtensteinischen Fürstenhauses wurde. István P. Korody untersucht in seiner Studie die musikalischen Einflüsse, die es zwischen dem liechtensteinischen Komponisten Josef Gabriel Rheinberger und Ungarn gab. Heinz Schild skizziert in seinem Aufsatz das Projekt einer Schmalspurbahn zwischen Schaan und Landquart, welche zu Beginn des 20. Jahrhunderts geplant, aber schliesslich nicht realisiert wurde. Peter Kamber lieferte einen Bericht zum späteren Schicksal und Tod von Fritz Rotter, der die gewaltsame Entführung der jüdischen Gebrüder Rotter vom 5. April 1933 auf Gaflei überlebt hatte.

Anschliessend an diese Beiträge folgen mehrere Buchbesprechungen. Das Jahrbuch schliesst traditionsgemäss mit den Jahresberichten des Historischen Vereins und des Liechtensteinischen Landesmuseums. Allen Autorinnen und Autoren möchten wir für ihre Beiträge herzlich danken.

Guido Wolfinger, Vorsitzender des
Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein

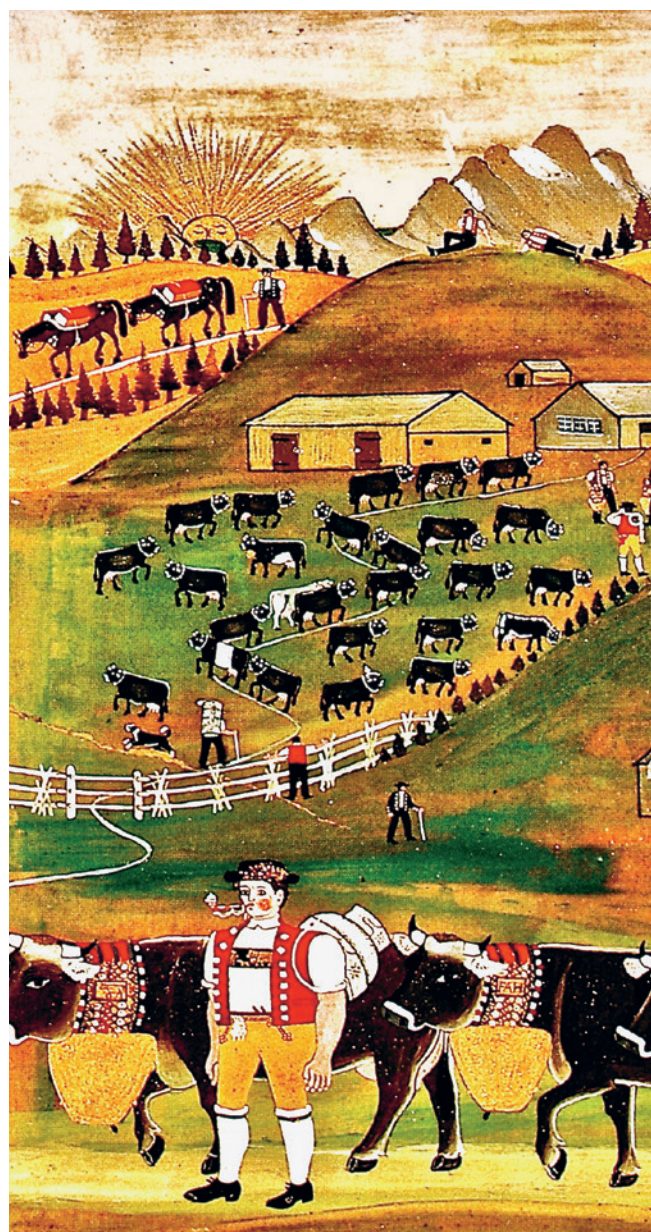
Klaus Biedermann, Redaktor des Jahrbuchs des
Historischen Vereins

Das Liechtensteinische Urkundenbuch digital Teil II (1417–1510)

Gut aufbereiteter «Rohstoff» für die Geschichtsforschung

Stefan Sonderegger

Darstellung einer Appenzeller Alpfahrt. In Urkunden des späten Mittelalters wird die Alpwirtschaft oft thematisiert.



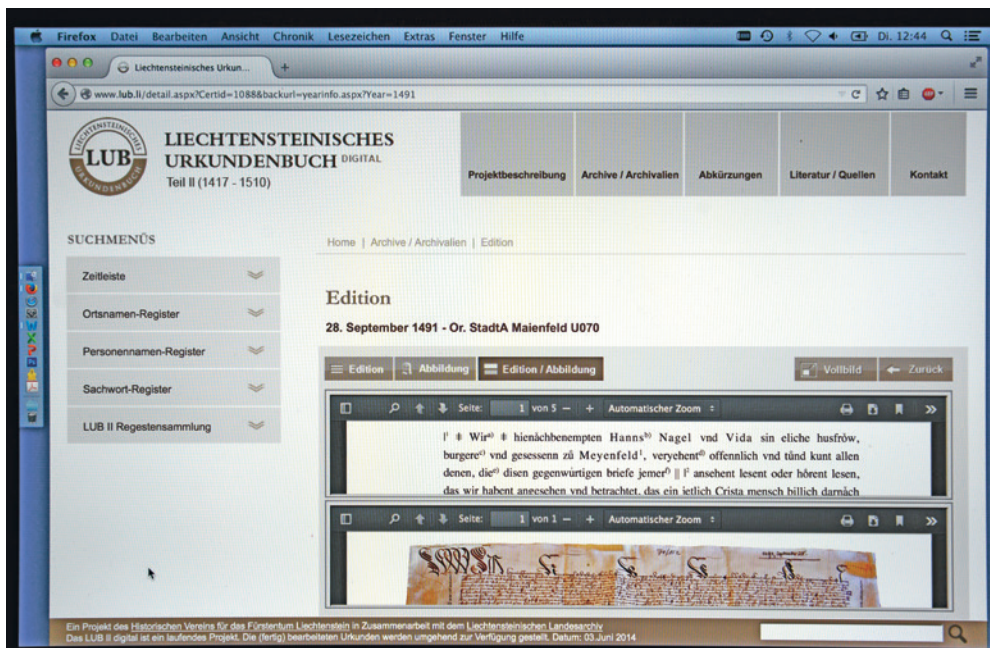
Inhalt

- 33 Beziehungen zwischen Herren und Bauern
- 36 Alpwirtschaft – Teil einer kommerziellen Viehwirtschaft
- 41 Weiden und Wald – Ressourcen für die ganze Dorfgemeinschaft
- 43 Zwischen Konflikten und Solidaritäten
- 47 Jenseitsökonomie
- 49 Schluss

Wenn ich ein historisches Buch lese, einen historischen Film oder eine Dokumentation sehe, frage ich mich oft, woher die Fakten dazu stammen. Das hat zu einem Grossteil mit der Neugier des Historikers zu tun. Mich interessiert der «Rohstoff», aus dem Bücher, Filme und Ausstellungen geschaffen werden. Wenn es sich um mittelalterliche Themen handelt, ist auch ohne lange Recherchen klar, dass Editionen wichtige «Rohstofflieferanten» sind: Grundlagenwerke wie das Liechtensteinische Urkundenbuch stellen Material für die Geschichtsforschung und -vermittlung zur Verfügung. Ihr Zweck besteht darin, von Hand geschriebene Schriftstücke aus Archiven und Bibliotheken in einer Umschrift und wissenschaftlich kritischen Bearbeitung allen Interessierten leicht zugänglich anzubieten. Das Liechtensteinische Urkundenbuch digital, Teil II (1417–1510), macht dies in vorbildlicher Weise. Nebst den edierten Texten sind auch Bilder der Dokumente online verfügbar. Suchabfragen sind über ein Personen-, Orts- und Sachwortregister sowie über die chronologische Ordnung (Zeitleiste) oder über das Archivverzeichnis möglich.

Für Historiker und Historikerinnen sind solche regionalen Editionen eine wahre Fundgrube. Das Liechtensteinische Urkundenbuch¹ gehört zusammen mit dem Bündner Urkundenbuch² und dem Chartularium Sangallense, der Neubearbeitung des Urkundenbuchs der

Abtei Sanct Gallen, zu jenen Grundlagenwerken, die zudem auch noch Neuland erschliessen. Viele ältere Urkundenbücher reichen nämlich nur bis etwa 1300 oder allenfalls noch bis 1400. Hinzu kommt, dass sie oft nur eine Auswahl der für eine Region vorhandenen Urkunden erfassen. Am Beispiel des Chartularium Sangallense lässt sich dies gut zeigen. Diese neue St. Galler Urkundenedition, die bis 1411 reicht, enthält für die Zeit nach 1350 rund 40 bis 50 Prozent mehr Urkunden als ihr Vorgänger, das Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen. Mit diesen 40 bis 50 Prozent erstmals edierter Urkunden werden bislang nicht oder kaum bekannte Quellen für die Forschung erschlossen.³ Die St. Galler Urkundenedition ist kein Sonderfall, auch in Liechtenstein werden mit der neuen Urkundenedition zum Teil Quellen erstmals im Volltext ediert, die viele Informationen zu den Lebensumständen der breiten Bevölkerung enthalten. In der Folge soll mit ausgewählten Beispielen aus dem Liechtensteinischen Urkundenbuch, Teil II, gezeigt werden, wie gross der Nutzen dieses Grundlagenwerks für die Wirtschafts- und Sozialgeschichte nicht nur Liechtensteins, sondern der ganzen, Länder umspannenden Region ist.⁴ Das Ziel dieses Beitrags besteht darin, ausgewählte Aspekte der spätmittelalterlichen Geschichte anzusprechen, um auf die thematische



Auftritt des digitalen Liechtensteinischen Urkundenbuchs, gezeigt am Beispiel der Urkunde vom 28. September 1491, die am Schluss dieses Beitrags zum Thema «Jenseitsökonomie» behandelt wird.

Fülle, die mit der neuen Urkundenedition Liechtensteins künftigen Untersuchungen zu Verfügung steht, hinzuweisen. Die verwendeten Urkunden werden dabei unter dem genauen Datum aufgeführt und können so in der digitalen Publikation unter <http://www.lub.li/> eingesehen werden.

Beziehungen zwischen Herren und Bauern

In der hierarchischen Gesellschaftsordnung des Mittelalters, in der die Bevölkerung in die drei Stände Adel, Geistlichkeit und Bauern unterteilt war, spielte das Lehenswesen eine wichtige Rolle. Dieses beruhte auf einem Leiheverhältnis zwischen dem Lehensherrn als dem Leihenden und dem Lehensmann als dem Empfangenden. Begründet wurde das Lehensverhältnis durch eine förmliche Belehnung. Der Lehensmann leistete den Lehenseid und verpflichtete sich zu Treue und Kriegsdienst; als Gegenleistung erhielt er vom Lehensherrn ein Lehen, meist Boden, Rechte sowie Ämter, zur Nutznießung. Dies war die höhere Form der Leihe, die sich im adligen Lehensrecht entfaltete.

Die niedere Leihe hingegen betraf vor allem den bäuerlichen Bereich. Herren – Klöster, Adlige und städtische Institutionen – als Grundeigentümer verliehen gegen Zinsen, Zehnten und Dienste ihre Böden an Bauern. Die bäuerlichen Natural- und Geldzinsen gründeten auf der dinglichen, die Frondienste (Arbeitsleistungen für den Herrn) hingegen auf der persönlichen Abhängigkeit von der Herrschaft. In der Ostschweiz war das Kloster St. Gallen die grösste Herrschaft, die Land verlieh. Daneben liessen Spitäler – beispielsweise das Heiliggeist-Spital⁵ und das Siechenhaus⁶ in St. Gallen – sowie Stadtbürger⁷ ihre Güter im Umland einer Stadt gegen Abgaben von Bauern bewirtschaften.

Bäuerliche Nutzungsrechte

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts häufen sich Urkunden, in denen die Leihebedingungen ausführlich festgehalten wurden. Solche Leiheurkunden sind in alten Urkundenbüchern oft nicht ediert worden. In neuen Editionen bilden sie hingegen eine wichtige, neue Gruppe; sie vermitteln einen Eindruck der Alltagsbeziehungen zwischen Lehensherr und Lehensnehmer, wie die folgenden Fälle zeigen.

Mit einer auf den 27. Januar 1429 ausgestellten Urkunde verliehen Propst und Konvent des Prämonstratenserklosters St. Luzi in Chur an Hans Vierabend und dessen Sohn das Gut um die Marienkapelle und andere in Triesen gelegene Güter. Die beiden erhielten die Güter als Erblehen, das heisst, sie konnten die Leihegüter der nächsten Generation vermachen, sofern keine Beanstandungen seitens des Lehensherrn vorlagen. Diese Form der Leihe war in der Bodenseeregion des 15. und 16. Jahrhunderts verbreitet. Nicht selten blieben auf diese Weise Höfe über Generationen hinweg in der gleichen Familie,⁸ und die Bauern erlangten dadurch eine grosse Freiheit bei der Nutzung der Erbleihegüter. Diese grosse Ver-

- 1 Ich danke Claudius Gurt für wichtige Hinweise und Claudia Sutter und Nicole Stadelmann, beide Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, für Korrekturen.
- 2 Saulle Hippenmeyer, Immacolata: Das Bündner Urkundenbuch. Eine Quellenedition mit internationaler Ausstrahlung. In: *Almanach medievisty-editora*. Hrsg. Pavel Krafl. Prag, 2011, S. 46–49. – Bruggmann, Thomas: *Confronting new technologies: Using resources and possibilities from the internet for the Bündner Urkundenbuch*, im Druck.
- 3 Sonderegger, Stefan: Vom Nutzen der Bearbeitung einer regionalen Urkundenedition. Dargestellt am Chartularium Sangallense. In: *Regionale Urkundenbücher. Die Vorträge der 12. Tagung der Commission Internationale de Diplomatique*. Hrsg. Theo Kölzer, Willibald Rosner und Roman Zehetmeyer. St. Pölten, 2010, S. 86–116.
- 4 Vgl. ergänzend und weiterführend zu diesem Artikel die Beiträge zu Vaduz und Schellenberg im Mittelalter. Hrsg. Arthur Brunhart. Zürich, 1999 (Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte. Studien- und studentische Forschungsbeiträge. Bd. 1).
- 5 Sonderegger, Stefan: *Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz. Eine Untersuchung ausgehend von den wirtschaftlichen Aktivitäten des Heiliggeist-Spitals St. Gallen*. St. Gallen, 1994 (St. Galler Kultur und Geschichte. Bd. 22). – Schwab, Daniela: *Das Urbar des Zürcher Heiliggeistspitals aus dem 15. Jahrhundert. Edition und Kommentar*. (Maschinenschriftl. Ms.) Zürich, 2013.
- 6 Sutter, Pascale: «Arme Siechen». Das St. Galler Siechenhaus Linsebühl im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. In: *St. Galler Kultur und Geschichte*. Hrsg. Staatsarchiv und Stiftsarchiv St. Gallen. St. Gallen, 1996 (St. Galler Kultur und Geschichte. Bd. 26), S. 5–267.
- 7 Krauer, Rezia: *Der Erwerb von Besitzrechten im Umland der Stadt St. Gallen durch St. Galler Bürger von 1370 bis 1389*. (Maschinenschriftl. Ms.) Zürich, 2009.
- 8 Ein gut untersuchtes Beispiel einer Erbleihe, die sich über viele Jahrzehnte im Besitz der gleichen Familie befand, ist die Schoretshueb in St. Gallen. Zwahlen, Adrian: *Die wirtschaftliche Entwicklung der Schoretshueb. Eine Mikrogeschichte zum spätmittelalterlichen Getreidebau in der spezialisierten Landwirtschaft der Nordostschweiz*. Saarbücken, 2012. (Reihe Realwissenschaften.)

füfungsfreiheit der Bauern über die ihnen verliehenen Güter barg aber ein Risiko für die Herrschaft. Wurden die rechtlichen Verhältnisse nicht klar geregelt, bestand beispielsweise kaum eine Handhabe gegen Abgabenverweigerungen. Im schlimmsten Fall konnte es sogar dazu kommen, dass Lehensnehmer die Eigentumsrechte der Herrschaft in Frage stellten.⁹ Aus diesem Grund wurde seitens der Lehensherren zunehmend schriftlich geregelt, wie im Falle von ausbleibenden Zinsleistungen verfahren werden sollte: Blieben zwei Jahreszinszahlungen aus, so konnte das Kloster St. Luzi den Leihenehmern Hans und Claus Vierabend das Rechtsverhältnis aufkünden und die Güter anderen Leuten verleihen.

Genau geregelt wurden auch die Pflichten und gegenseitigen Rechte. Die Leihenehmer hatten den baulichen Unterhalt der Marienkapelle in Triesen zu übernehmen («unser Frowen Capell ze Triesen mit Gemür und Tach beheben»), und sie mussten sie mit Wachskerzen versorgen. Ausdruck der gegenseitigen Rechte ist Folgendes: Die Leihenehmer konnten die Güter verpfänden («versetzzen») oder verkaufen, allerdings hatten sie dem Kloster ein Vorkaufsrecht zu Vorzugskonditionen einzuräumen. Dabei war der Kaufpreis für das Kloster vier Pfund geringer als für Dritte, zudem konnte es sich eine vierwöchige Bedenkzeit ausbedingen. Zuletzt wurde festgehalten, dass jegliche Handänderung nicht zum Nachteil der Rechte und Abgaben des Klosters sein durfte. Damit wird auch klar, dass bei solchen Handänderungen nur die Nutzungsrechte an den Gütern und nicht die Güter selbst verkauft wurden. Das Kloster hatte weiterhin die Oberlehensherrschaft und damit das Eigentumsrecht inne, hingegen wechselte mit einer Handänderung der Inhaber der Nutzungsrechte an den verkauften Gütern.

Wirtschaftliche Kooperationen zwischen Herren und Bauern

Auch wenn die Verhältnisse zwischen Lehensherren und Lehensnehmern herrschaftlicher Art waren, beinhalteten sie viele Kooperationen, die auf gleichen oder ähnlichen Interessen basierten. Dies ist beispielsweise bei Neubelehungen zu beobachten. Neue Lehensnehmer waren unter Umständen angewiesen auf Unterstützung, weil Investitionen getätigt werden mussten oder landwirtschaftliche Umstellungen angestrebt wurden. Am 23. Februar 1445 verlieh Wolfhart Brandis an Claus

Fessli von Malans und dessen Frau einen Acker in Malans mit der Auflage, aus dem Acker einen Weingarten zu machen. Die Umstellung auf Weinbau war im Interesse beider Parteien, denn im Spätmittelalter liessen sich mit Weinhandel Gewinne erzielen. Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts wurden in vielen Regionen Europas vor dem Hintergrund kommerzieller Interessen landwirtschaftliche Spezialisierungen auf Weinbau und Viehwirtschaft gefördert. Treibende Kraft dahinter war zu einem Grossteil die zunehmende städtische Nachfrage nach Wein, Fleisch und Molkenprodukten.¹⁰ Um dies für Liechtenstein zu untersuchen, gilt es nicht nur die nahen regionalen Zentren Feldkirch, Bludenz und Bregenz ins Auge zu fassen,¹¹ denn auch die grösseren, weiter entfernten Städte wie St. Gallen und Chur hatten mit ihrem Versorgungsbedarf einen Einfluss auf die Landwirtschaft Liechtensteins.

In der bereits erwähnten Leiheurkunde vom 23. Februar 1445 wurde festgehalten, dass Fessli den Rebberg sofort anlegen und dass ihm für die nächsten sechs Jahre Zinserlass für diesen so genannten Neubruch gewährt werden sollte. Nach Ablauf dieser Frist hatte er jährlich einen Saum (circa 120 Liter) Wein abzuliefern. Man war sich aber bewusst, dass die Erträge im Weinbau grossen, witterungsbedingten Schwankungen unterworfen waren. Deshalb sah der Vertrag vor, dass in Jahren, in denen «nit sovil Win wurd», der geforderte Saum Wein mit einem Geldbetrag in der Höhe eines Pfunds abgegolten werden konnte. Herren berücksichtigten also, dass in der Landwirtschaft unbeeinflussbare Risiken bestanden; deshalb waren sie auch bereit, sich an der Schadenstilgung zu beteiligen, indem sie beispielsweise Abgabenerlasse nach Unwettern gewährten. Derartige von den Herren gegenüber Bauern gewährte Zinsreduktionen nach nicht selbstverschuldeten Ertragsverlusten weisen darauf hin, dass Beziehungen zwischen Untergebenen und Herren oder deren Vertretern bis zu einem gewissen Grad geprägt waren von einer Kultur des Konsenses. Das heisst nicht, dass es harmonische Beziehungen waren, denn Konflikte zwischen Herren und Bauern um Abgaben und anderes gab es häufig. Umso wichtiger war die permanente Konsensfindung: Auch

⁹ Sonderegger, Stefan: Das erste Zinsbuch. Spiegel von Wirtschaft und Gesellschaft im Spätmittelalter. In: St. Katharinen. Frauenklos-

- ter, Bibliothek, Bildungsstätte – gestern und heute. Eberhard, Katrin u. a. Herisau, 2013, S. 121–137. – Sutter, Claudia: Frankrüti, Berg SG. Wirtschafts- und Konfliktgeschichte eines spätmittelalterlichen Hofes unter dem Kloster St. Katharinen St. Gallen. (Maschinenschriftl. Ms.) Zürich, 2012.
- 10 Sonderegger, Stefan: Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz. Eine Untersuchung ausgehend von den wirtschaftlichen Aktivitäten des Heiliggeist-Spitals St. Gallen. St. Gallen, 1994 (St. Galler Kultur und Geschichte. Bd. 22).
- 11 Tschanz, Christoph: «... und ob aber dero vÿch och in die bemelt alpin giengen ...». Spätmittelalterliche Weidewirtschaft im Gebiet von Liechtenstein im Wandel. In: Vaduz und Schellenberg im Mittelalter. Hrsg. Arthur Brunhart. Zürich, 1999 (Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte. Studien und studentische Forschungsbeiträge. Bd. 1), S. 363.
- 12 Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Hrsg. Antiquarische Gesellschaft in Zürich. Bd. 4. Frauenfeld, 1901, Sp. 1519.
- 13 Vom Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts war nur jener ein vollberechtigter Einwohner einer Gemeinde, der auch dort
- Bürger war. Die anderen, Hintersassen genannt, hatten beispielsweise kein Stimmrecht und kein Nutzungsrecht an den Gemeindegütern (Allmenden). Siehe auch Frommelt, Fabian: Das Dorf Triesen im Mittelalter. In: Vaduz und Schellenberg im Mittelalter. Hrsg. Arthur Brunhart. Zürich, 1999. (Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte. Studien und studentische Forschungsbeiträge. Bd. 1), S. 143: «Zwischen Dorf-, Alp- und Allmendgenossenschaft bestanden in personeller Hinsicht keine Unterschiede, bzw. sie stellten eigentlich nur einen Verband dar, dessen Mitglieder im Dorf sesshaft und also haushäblich zu sein hatten.»
- 14 Vgl. zu diesem Fall mit anderen Nuancen auch Tschanz, Christoph: «... und ob aber dero vÿch och in die bemelt alpin giengen ...». Spätmittelalterliche Weidewirtschaft im Gebiet von Liechtenstein im Wandel. In: Vaduz und Schellenberg im Mittelalter. Hrsg. Arthur Brunhart. Zürich, 1999 (Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte. Studien und studentische Forschungsbeiträge. Bd. 1), S. 360–362.

Ludwig von Brandis als Alpgenosse. Streit zwischen dem Herrn und seinen Untergebenen um Nutzungsrechte

Die heutigen Besitzverhältnisse bei Alpen gehen zurück auf eine lange geschichtliche Entwicklung. Im Mittelalter bis in die Neuzeit hinein waren Adlige und Klöster Eigentümer der Alpen und verliehen diese gegen Abgaben an Bauern. Die Lehensherren beschränkten sich weitgehend auf den Einzug des Zinses. Die Alpnutzer genossen grosse Handlungsfreiheiten; wenn auch nicht juristisch, so waren sie durch diese Gewohnheit faktisch zu den Besitzern der durch sie bewirtschafteten Alpen geworden. Wie beim oben dargestellten Fall der Erbleihe eines Gutes entstanden dadurch auch bei Alpen zwischen Herren und Bauern Konflikte um Besitz- und Nutzungsrechte. Am 27. Juni 1493 hatte das Landgericht zu Rankweil einen Streit zwischen der Gemeinde Triesen und Ludwig von Brandis um Alpauftriebsrechte in die Alp Valüna zu entscheiden. Die Leute von Triesen wehrten die Ansprüche an der Mitnutzung der Alp durch ihren jetzigen Herrn Ludwig von Brandis mit dem Argument ab, sie hätten die Alp mit allen Rechten von ihrem früheren Herrn Graf Heinrich von Werdenberg gekauft. Als Beweis diene ihnen eine Urkunde vom 7. Dezember 1378. Brandis hingegen argumentierte, beim Verkauf der Alp durch seinen Vetter Graf Heinrich seien dessen Nutzungsrechte vorbehalten geblieben. Also hätte er als jetziger «Herr und Erb» das Recht, sein Vieh in die Alp zu treiben, so wie dies seine Vorfahren seit hundert Jahren getan hätten. Die Alpgenossen aus Triesen entgegneten darauf ihrem Herrn, wenn sein Vorfahre Graf Heinrich die Alp hätte mitbenutzen wollen, hätte er dies in der genannten

Verkaufsurkunde von 1378 festgehalten. Zudem hätte er, das heisst Ludwig von Brandis, sich bislang nicht am Unterhalt der Infrastruktur («Alppkessel, Kässern noch anderem») beteiligt. Schliesslich hätte Brandis, «sin Gnad zuo Vadutz», noch andere Alpen, in die er sein Vieh treiben könne. Brandis gelang nun ein geschickter Schachzug, indem er auf die Bedeutung des Begriffs Alprecht hinwies: Er sei mit seinem Hof und Vieh in Triesen ein stimmberechtigter und grundbesitzender Dorfbürger («Nachpur»)¹² und hätte deshalb dasselbe Alpnutzungsrecht wie alle anderen vollberechtigten¹³ Einwohner. Er sei also ebenso ein Alpgenosse wie seine Untergebenen. Das Schiedsgericht gab ihm daraufhin Recht, hielt aber fest, dass er sich wie alle anderen Alpgenossen am Unterhalt der Alp zu beteiligen hatte. Das heisst, er musste «an Kässern, Alppkessel, Alppgeschirr unnd anderm, was in der Allpp not ist zu machen und zebessern, sin Anzall gebenn und sovil geniessen und entgelten, wie ain annder Allppgnoss».

Das Beispiel zeigt, dass Dorfeinwohner und Alpgenossen Interessengemeinschaften darstellten, die über die wirtschaftlichen Ressourcen wachten. Jedes neue Mitglied war ein weiterer Nutzer und damit eine zusätzliche Belastung. Deshalb wurde die Vergabe von Weide- und Alprechten seitens der Gemeinde- und Alpgenossen sehr restriktiv gehandhabt. Dass bäuerliche Gemeinschaften sich sogar gegen Ansprüche ihrer Herren zur Wehr setzten, ist Ausdruck der wachsenden Bedeutung und Autonomie von Kommunen im Spätmittelalter.¹⁴

im Mittelalter bestand der Alltag aus Begegnungen zwischen unterschiedlichen Parteien, in denen Konflikte behoben und Lösungen miteinander ausgehandelt werden mussten.¹⁵

Alpwirtschaft – Teil einer kommerziellen Viehwirtschaft

Häufiger als Konflikte zwischen Herren und Bauern sind im Liechtensteinischen Urkundenbuch, Teil II, solche zwischen bäuerlichen Gemeinschaften untereinander dokumentiert. In der Regel ging es um unterschiedliche Nutzungsansprüche auf Agrarland.

Eine grosse Gruppe bilden Streitigkeiten im Zusammenhang mit Alprechten. Der Begriff Alpwirtschaft beschreibt die auf den Hochsommer befristete Nutzung von Weideflächen, die sich oberhalb der Waldgrenze befinden. Organisatorisch und rechtlich ist sie mit den bäuerlichen Talbetrieben verbunden. Wie im Appenzellerland und Toggenburg bildeten sich auch in Liechtenstein im Spätmittelalter in den Dörfern genossenschaftliche Zusammenschlüsse zur Nutzung der Alpen. Zeugnis dafür sind Alpsatzungen, die sich im Falle des Toggenburgs bis ins 16. Jahrhundert zurück erhalten haben und die in der Sammlung der Schweizerischen Rechtsquellen ediert vorliegen. Darin werden die wichtigsten, unter den Nutzern getroffenen Abmachungen festgeschrieben, die gewohnheitsrechtlich und ohne schriftliche Hinterlegung

in Teilen wohl schon seit Langem galten. Dass man die Rechte und Pflichten erst im 16. Jahrhundert schriftlich festhielt, ist ein klarer Hinweis auf die Zunahme von Konflikten als Folge der intensiveren Nutzung der Alpen mit Grossvieh. Alpsatzungen hatten so auch den Zweck, als gemeinsam vereinbarte, schriftlich fixierte und somit als Beweis einsetzbare Regelung Auseinandersetzungen präventiv vorzubeugen.

Der Kern von Alprechten ist auch heute noch die Regelung der Alpnutzung und -pflege; Grundlage dazu ist die Grösse und Qualität einer Alp. Der Tierbestand, der auf die Alp getrieben werden darf, wird entsprechend der Ertragskraft einer Alp begrenzt. Der Wert einer Alp ist von verschiedenen Faktoren wie Klima, Höhenlage und damit Anzahl der Weidetage, Sicherheit, Schuttfreiheit, Zustand der Grasnarbe, Wasser- und Holzreserven sowie Erreichbarkeit abhängig. Der Nutzungswert entspricht dem Weideertrag, dieser wird in der «Stoss»-Zahl ausgedrückt. Ein «Stoss» entspricht dem Futterbedarf einer ausgewachsenen Kuh während der Alpzeit. Der Futterbedarf nach Art und Alter der Tiere dient der Berechnung, ausgedrückt in Kuhrechten beziehungsweise Anteilen davon. Heute noch ist in Liechtenstein für jede Alp eine bestimmte Zahl von Grossvieheinheiten festgesetzt, wobei eine Kuh einer Grossvieheinheit, ein Rind 0,6 bis 0,8 und ein Schaf 0,2 bis 0,25 Grossvieheinheiten entspricht. Im Jahr 2007 bestanden 24 Alpen in Liechtenstein und sechs liechtensteinische Alpen in Vorarlberg.¹⁶ Der auf eine Alp zugelassene Tierbestand wurde bereits

Melken, buttern und käsen, dargestellt auf einer Glasscheibe aus dem Jahr 1599.



im Mittelalter auf die Ertragskraft dieser Alp begrenzt. Dies geschah durch die Zuteilung von «Stössen», die bei Zusammenkünften der Alpgenossen jedem einzelnen Alpnutzer bestätigt oder neu zugeteilt wurden. Üblich war die Verteilung nach der Winterungsregel, wonach jeder Alpberechtigte nur so viel Vieh auftreiben durfte, wie er mit dem auf seinem Gut gewonnenen Heu überwintern konnte.¹⁷

Genauere Regelungen bei der Alpwirtschaft waren notwendig, denn Alprechte waren begehrte, aber quantitativ beschränkt. Viele Konflikte entstanden zwischen benachbarten Gemeinden. In solchen Fällen hatten die Herren als Schiedsrichter zu wirken, wie anlässlich des Streits zwischen Schaan und Triesen um Weiderechte auf den Alpen Grütsch und Valüna. Auf den 11. Juli 1474 datiert die Urkunde, mit welcher der Freiherr Sigmund von Brandis einen Streit zwischen den Gemeinde- und Alpgenossen dieser beiden Dörfer schlichtete, indem er eine Grenzziehung bis hinauf an den «höchsten Spitz» veranlasste. Die beiden Parteien hielten sich nämlich gegenseitig vor, ihr Vieh auf dem Gebiet des Nachbarn geweidet zu haben. Es ist anzunehmen, dass bis zu dieser Eskalation keine klare rechtliche und im Gelände sichtbare Ausmarchung¹⁸ existiert hatte und dass eine solche aufgrund einer stärkeren Nutzung der Alpen als Folge der Intensivierung der Viehwirtschaft im 15. Jahrhundert notwendig wurde.

Die Alpwirtschaft war nämlich ein Bereich, der von der zunehmenden Kommerzialisierung der Landwirt-

schaft seit dem Spätmittelalter betroffen war. Die Nachfrage in den Städten bestimmte die Produktion auf dem Land mit. Der städtische Bedarf an Fleisch und Molkenprodukten war im 14., 15. und 16. Jahrhundert steigend, was eine Intensivierung der Viehwirtschaft und somit auch der Alpwirtschaft als Teil davon zur Folge hatte.

St. Gallen war mit rund 3500 Einwohnern die grösste Stadt¹⁹ in der Ostschweiz und auf die Versorgung mit Ge-

-
- 15 Sonderegger, Stefan: ... der Zins ist abgelon ... Aushandeln von Schadensteilung zwischen Grundherren und Bauern in schwierigen Zeiten der Landwirtschaft. In: Umweltgeschichte in der Region. Hrsg. Rolf Kiessling und Wolfgang Scheffknecht. Konstanz, 2012 (FORUM SUEVICUM. Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen. Bd. 9), S. 139–157.
 - 16 Ospelt, Alois: Alpwirtschaft. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Hrsg. Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein. Bd. 1. Vaduz, Zürich, 2013, S. 14–17, hier S. 17.
 - 17 Ospelt, Alois: Alpwirtschaft. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Hrsg. Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein. Bd. 1. Vaduz, Zürich, 2013, S. 14–17, hier S. 16.
 - 18 Die im Gelände sichtbare Grenzziehung mit im Gelände bereits vorhandenen oder allenfalls gesetzten Steinen diente nicht nur der Beilegung, sondern auch der Prävention von Konflikten. Allerdings mussten dabei auch die Grenzsteine von beiden Seiten als solche akzeptiert und entsprechend eingehalten werden, denn auch um die Definition und Akzeptanz von Grenzsteinen konnten Konflikte entstehen. Beispiel im Liechtensteinischen Urkundenbuch, Teil II: 26. Oktober 1489 und 4. Dezember 1489, Einigung der Kirchspiele Eschen sowie Bendern und den Leuten im Haag in einem Grenz- und Nutzungsstreit in den Rheinauen.
 - 19 Mayer, Marcel; Sonderegger, Stefan: Sankt Gallen (Gemeinde). In: Historisches Lexikon der Schweiz. Bd. 10. Basel, 2011, S. 709.

Oberbild der Wappenscheibe von Hans Müller im Hummelwald 1621 mit der Darstellung eines Viehtriebs.



treide, Fleisch und Wein aus der umliegenden Landschaft angewiesen. Schlachtvieh für dieses regionale Zentrum stammte auch aus Liechtenstein. Dies ist aus dem am 5. Juli 1442 von Bürgermeister und Rat zu Feldkirch an den Rat zu St. Gallen gesandten Brief zu schliessen, worin sie über den Ausbruch einer tödlichen Viehseuche am Eschnerberg und beidseits des Rheins berichteten. Deshalb habe man ein Verkaufsverbot für Vieh erlassen. Die persönliche Information an St. Gallen begründeten die Absender des Briefs damit, dass ihnen bekannt war, dass St. Gallen ein regelmässiger Abnehmer von Schlachtvieh sei. Man sah sich aus Freundschaft und wohl auch mit Blick auf die nachhaltige Sicherung wirtschaftlicher Beziehungen gezwungen, die städtische St. Galler Kundschaft über die Viehseuche zu informieren.

Ein weiteres Zeugnis für die Bedeutung von Vieh aus Liechtenstein für die städtische Versorgung ist der Brief

vom 29. Mai 1440, den Wolfhart der Ältere von Brandis nach St. Gallen sandte. Darin bat er im Namen seines Untergebenen Henny Signer den Bürgermeister und Rat in St. Gallen um Unterstützung bei einer Schuldeintreibung. Signer vom Eschnerberg habe einem St. Galler Bürger, dessen Name Signer auf Anfrage nennen könne, zwei Ochsen verkauft, die er seit Langem geliefert habe, aber deren Bezahlung bis heute ausstehe. Die St. Galler Obrigkeit möge doch bitte dafür sorgen, dass seinem Eigenmann das geschuldete Geld für diesen Viehverkauf ausgerichtet werde, schrieb Brandis.

Im Viehhandel zwischen Land und Stadt waren die Metzger aktiv. In der erwähnten Information über die Viehseuche aus dem Jahr 1442 wird gesagt, das Verkaufsverbot sei den Liechtensteiner und Feldkircher Metzgern unter Eidabnahme kommuniziert worden. Metzger auf dem Land und in der Stadt waren an der



Hangsicherungsarbeiten im Jahr 1974 am Poliloch durch die Genossenschafter der Alp Gritsch, Gemeinde Schaan.

Vieh- und Alpwirtschaft unternehmerisch beteiligt. Den direkten Bezug städtischer Metzger zur Alpwirtschaft zeigt folgendes Beispiel aus der Stadt St. Gallen: 1383 verkauften Heinrich und Othmar Schwander, Bürger von St. Gallen, und ihre Schwester Margareta dem St. Galler Mitbürger und Metzger Konrad Vogelweider die Meglisalp im Alpstein.²⁰ Die Vogelweider waren bereits im 14. Jahrhundert ein in St. Gallen begütert Geschlecht. Im 15. Jahrhundert waren Angehörige dieser Familie Mitglieder der Metzgerzunft, im Leinwandhandel und vielleicht auch im Vieh- und Pferdehandel erfolgreich tätig sowie in den höchsten politischen Ämtern der Stadt St. Gallen.²¹ Metzger, die Alpen kauften oder an deren Nutzung beteiligt waren, verfügten wohl über eigenes Vieh, das sie dort sömmern liessen. Wer die Tiere hütete, wohin sie nach der Alpzeit kamen und vieles mehr bleibt im Dunkeln. Bekannt ist nur, dass im 16. Jahrhun-

Grundlawinenabgänge 1967 am Gritscher Hömad.



dert jeweils im Herbst Vieh aus dem Toggenburg nach St. Gallen getrieben wurde.²²

Metzger unterhielten zudem mit Bauern so genannte Viehgemeinschaften: Die Metzger liehen den Bauern Geld, womit diese Vieh kauften und hüteten; der Nutzen daraus wurde je nach finanzieller Beteiligungshöhe des Metzgers und Aufwand des Bauern untereinander aufgeteilt. Indem städtische Metzger sich auf diese oder ähnliche Weise agrarunternehmerisch betätigten, sicherten sie sich ihren Bedarf an Vieh. Einen Teil davon schlachteten sie selber und verkauften das Fleisch in der Stadt, mit dem anderen Teil beteiligten sie sich am Export-Viehhandel.²³ Neben den Metzgern nahmen auch andere städtische Akteure – gut dokumentiert ist das St. Galler Stadtspital – Einfluss auf die Vieh- und Alpwirtschaft im Umland.²⁴

Gemeinsame Alpnutzung – Regelung von Pflichten und Rechten

Nicht nur die Nutzung, sondern auch die Alppflege wurde klar geregelt. Zu den schriftlich festgelegten Pflichten, an denen sich alle Alpnutzer zu beteiligen hatten, gehörten die Unterhaltsarbeiten an Zäunen und Wegen. Der Aufwand wurde nach Anzahl Alprechten

-
- 20 Clavadetscher, Otto P.; Sonderegger, Stefan: *Chartularium Sangalense*. Bd. X. St. Gallen, 2007, S. 139–141 (Nr. 5968).
- 21 Sonderegger, Stefan: *Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz. Eine Untersuchung ausgehend von den wirtschaftlichen Aktivitäten des Heiliggeist-Spitals St. Gallen*. St. Gallen, 1994 (St. Galler Kultur und Geschichte. Bd. 22), S. 152–153.
- 22 Alther, Ernst W.: *Besiedlung, Bodennutzung und Migration in der Grundherrschaft der Grafen von Toggenburg und der Fürstabtei St. Gallen am Beispiel von Bauerngeschlechtern*. St. Gallen, 1974, S. 152 sowie S. 156–159. – Weishaupt, Matthias: *Vieh- und Milchwirtschaft im spätmittelalterlichen Appenzellerland. Eine Untersuchung der landwirtschaftlichen Strukturen aufgrund der Auswertung von Quellen des Heiliggeist-Spitals St. Gallen*. (Maschinenschriftl. Ms.) Zürich, 1986, S. 62 sowie S. 63.
- 23 Wie stark sich die Metzger am Viehhandel beteiligten, zeigen Satzungen der Metzgerzunft. Noch im 16. Jahrhundert war es den Metzgern erlaubt, zwei von drei Kälbern, die sie in die Stadt hinein und dann wieder fortreiben lassen wollten, auswärts zu verkaufen. 1622 wurde ihnen das gänzlich verboten. Scheitlin, Otto: *Das st. gallische Zunftwesen von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts*. St. Gallen, 1937, S. 221 sowie S. 254.
- 24 Zu den Viehgemeinschaften des Heiliggeist-Spitals St. Gallen im 15. Jahrhundert ausführlich Sonderegger, Stefan; Weishaupt, Matthias: *Spätmittelalterliche Landwirtschaft in der Nordostschweiz*. In: *Appenzellische Jahrbücher* 115 (1987), S. 29–71.

bestimmt.²⁵ Zum Unterhalt einer Alp gehörten aber noch weitere, nicht schriftlich aufgeführte Arbeiten. Überhaupt, was in den Satzungen festgeschrieben wurde, widerspiegelt nur gewisse Aspekte der Praxis. Man ging vor allem auf die Problempunkte ein, viele Gewohnheiten blieben weiterhin ungeschrieben.²⁶

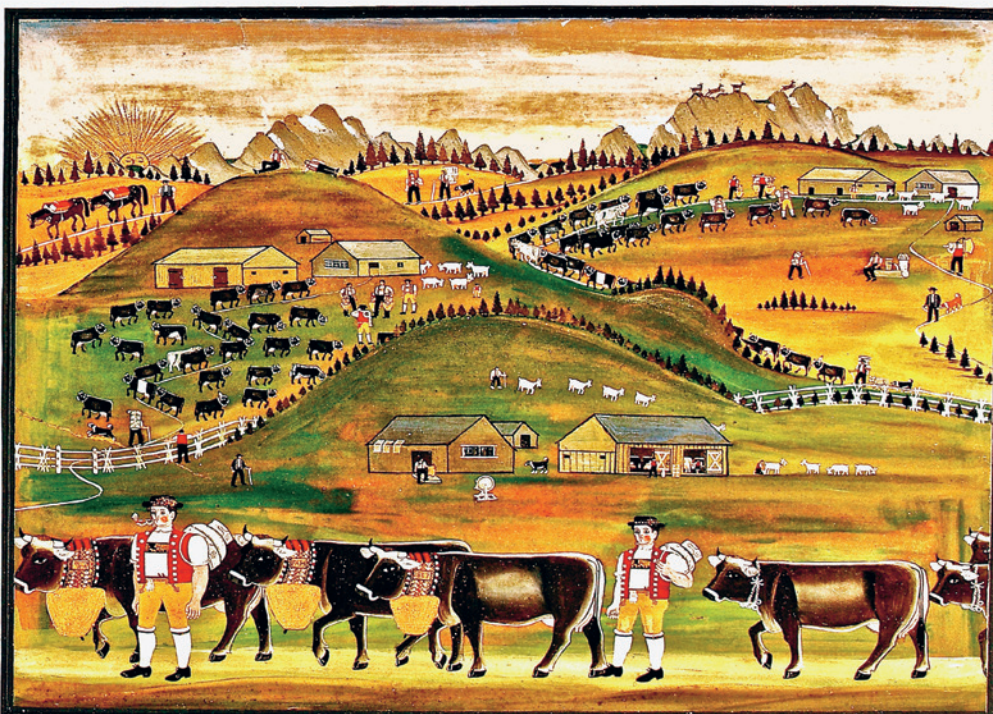
Unwetter und Lawinen etwa zerstören Waldpartien und führen Holz, Schnee und Geröll auf die Bergweiden. Davon müssen sie wieder befreit werden. Auch Gebäude werden zerstört und müssen wieder in Stand gestellt werden. Frost und Sonne lösen Erd- und Felsbrocken, die auf die Weiden fallen und wieder weggeräumt werden müssen.²⁷

Schutz vor Lawinen und Steinschlag bieten Wälder. Bäume schützen zudem den Boden vor dem Austrocknen und der Abschwemmung der Humusschicht. Zudem spenden lockere Baumbestände oder einzelne, in der Weide stehende Bäume dem Vieh Schatten und Schutz bei Unwetter.

Das Wissen um den Wert des Baumbestandes schlug sich bereits im 16. Jahrhundert in den Alpsatzungen nieder.²⁸ Wettertannen wurden geschützt; es war verboten, sie zu fällen oder deren Äste abzuheuen. Holz vor

Ort war zudem als Baumaterial für die Zäune und als Brennmaterial zum Käsen unentbehrlich. Dieser Ressource musste Sorge getragen werden, indem nur für bestimmte, mit der Alp zusammenhängende Zwecke und wohl auch nur in bestimmten Mengen Holz geschlagen werden durfte; der Verkauf an Nicht-Alpgenossen war verboten.²⁹ Auf dem Baumbestand im Alpgebiet lasteten verschiedenartige Ansprüche und Vorstellungen, zwischen denen es ein Mass zu finden galt, das modern ausgedrückt als nachhaltige Bewirtschaftung bezeichnet werden kann. Denn durch das Roden gewann man wohl mehr offenen Weidegrund, zerstörte aber unter Umständen Ressourcen, von denen man später zu wenig hatte, und setzte den Boden der Erosion aus, wodurch der Futterertrag abnahm.

Nachhaltige Alpbewirtschaftung muss sich um dieses Gleichgewicht zwischen Wald und Weide bemühen. In einem in der Urkunde vom 7. September 1428 von Wolfhart von Brandis gefällten Entscheid in einem Konflikt um Nutzungsstreitigkeiten im Gebiet Saroja, im Gemeindegebiet von Eschen, zwischen den Dörfern Bendern und Eschen einerseits und Uli Vogt andererseits kommt das Bewusstsein für den Schutz des Waldes auf der Alp-



Auf dem Bild des Appenzeller Bauernmalers Franz Anton Haim (1830–1890) aus dem Jahr 1887 ist eine Alpfahrt abgebildet. Darauf sind deutlich die aus Holz erstellten Zäune zu erkennen.

stufe zum Ausdruck. Bei Uli Vogt scheint es sich um einen Einzelsiedler mit einer Alp und einem Gut «am Saroyen» gehandelt zu haben. Wo genau seine Güter lagen, ist unklar, aber sie befanden sich in der Übergangszone zwischen Wald und Alp, denn Saroja liegt mit 1650 Metern bereits in der Nähe der Waldgrenze. Die Nutzung des in der Nähe einer Alp verfügbaren Holzes musste zu Gunsten aller Alpgenossen geregelt werden, das kollektive Interesse der Dorfbewohner von Bendern und Eschen hatte Vorrang gegenüber den individuellen Ansprüchen eines Einzelnen. Uli Vogt wurde deshalb verboten, innerhalb eines definierten Rayons ohne Erlaubnis der Alpgenossen Benderns und Eschens zu roden, um damit sein Gut zu Lasten des Waldes zu erweitern.

Weiden und Wald – Ressourcen für die ganze Dorfgemeinschaft

Konflikte, die den Wald betrafen, ergaben sich nicht nur auf der Alpstufe, sondern noch häufiger im Dauersiedlungsbereich. Siedlungsnaher Wälder bildeten im Spätmittelalter keine ausgeschiedenen Forstgebiete im heutigen Sinn. Sie waren vielmehr Teil einer als Ganzes und zusammenhängend genutzten Kulturlandschaft mit Äckern, Wiesen, Weiden und Waldweiden.³⁰ Waldweide bedeutete die Beweidung des Waldbodens sowie die Gewinnung von Futterlaub als Viehnahrung.³¹ Es war üblich, Rinder, Ziegen, Schafe und Schweine – evtl. unter Aufsicht eines Hirten – im Wald weiden zu lassen.

Wald- sowie baumfreie Weiden³² im Tal lagen in der Regel im Allmendebereich, das heisst in jenem Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche eines Dorfes, welcher gemeinsam von den Dorfgenossen beansprucht wurde.³³ Hier – wie auch in jenem Bereich, wo sich die Ackerfelder befanden, – galten Regelungen, denen sich alle Gemeindebewohner zu unterziehen hatten. Da die von verschiedenen Dorfgenossen bewirtschafteten Äcker in der Regel nebeneinander lagen (Gemengelage), mussten Erntetermine, Wegrechte und -unterhalt, Zaunarbeiten zur Abgrenzung der Allmende von der Ackerflur als Schutz vor dem Übertritt des Viehs in die Getreidefelder³⁴ und vieles mehr miteinander geregelt werden. Die Allmende und die Ackerfluren bezeichnet man deshalb als Kollektivnutzungsbereich einer Siedlung. In der Regel handelte es sich um jenen Teil eines Dorfes,

- 25 Auf der Alp Selun im Toggenburg beispielsweise mussten 1550 für 10 Stösse je ein «Hager» und ein «Weger» einen Tag lang zur Verfügung stehen. Gmür, Max: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. Erster Teil: Öffnungen und Hofrechte. Zweiter Band: Toggenburg. Aarau, 1906 (SSRQ SG 1/2/4.2), S. 602–605.
- 26 Mathieu, Jon: Eine Agrargeschichte der inneren Alpen. Graubünden, Tessin, Wallis 1500–1800. Zürich, 1992, S. 245. – Sablonier, Roger: Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert. Sozialstruktur und Wirtschaft. In: Gesellschaft, Alltag, Geschichtsbild. Mit Beitr. v. Roger Sablonier, u. a. Olten, 1990, S. 11–236, hier S. 84.
- 27 Zürcher, Jürg: Die Berggebietsanierung und die Schaaner Alpen. In: 500 Jahre Alpgenossenschaften Schaan. Festschrift zur Alpteilung von Gritsch und Guschg 1503. Mit Beitr. v. Herbert Hilbe u. a., Schaan, 2003, S. 78–91.
- 28 Vgl. etwa die Toggenburger Alpsatzungen von Engi und Laue aus dem 16. Jahrhundert bzw. aus dem Jahr 1661: Gmür, Max: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. Erster Teil: Öffnungen und Hofrechte. Zweiter Band: Toggenburg. Aarau, 1906 (SSRQ SG 1/2/4.2), S. 447–451 bzw. S. 618–622.
- 29 Beispiele in Sonderegger, Stefan: Alpwirtschaft im Toggenburg, Werdenberg und Sarganserland. In: Sankt-Galler Geschichte 2003, Bd. 3. Hrsg. Amt für Kultur des Kantons St. Gallen, St. Gallen, 2003, S. 245–260, hier S. 257.
- 30 Sablonier, Roger: Waldschutz, Naturgefahren und Waldnutzung in der mittelalterlichen Innerschweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 146 (1995), S. 581–596.
- 31 Die Laubnutzung spielte vor allem in den Gebirgstälern eine wichtige Rolle angesichts der Futterknappheit nach langen Wintern. Diese und andere Nutzungsmöglichkeiten des Waldes zeigen klar, dass man sich unter dem damaligen Wald nicht einfach unproduktive, zu rodende Gebiete vorstellen muss, sondern dass die Waldflächen vom Nutzungssystem als Ganzem nicht zu trennen sind. Vgl. dazu Sablonier, Roger: Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert. Sozialstruktur und Wirtschaft. In: Gesellschaft, Alltag, Geschichtsbild. Mit Beitr. v. Roger Sablonier, u. a. Olten, 1990, S. 170–172. 1/2/4.1), S. 353–360.
- 32 Den Übergang von der Weide in die Waldweide dürfte vielerorts kaum klar abgegrenzt, sondern fließend gewesen sein. Hess, Michael: Wald- und Holznutzung im Mittelalter. In: Vaduz und Schellenberg im Mittelalter. Hrsg. Arthur Brunhart. Zürich, 1999 (Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte. Studien und studentische Forschungsbeiträge. Bd. 1), S. 312.
- 33 Blicke, Peter: Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch. München, 1981, S. 25–27.
- 34 Vgl. beispielsweise die Bestimmungen zum Unterhalt der Zäune und Wege in der Öffnung von Gossau SG aus dem Jahre 1469: Gmür, Max: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. Erster Teil: Öffnungen und Hofrechte. Erster Band: Alte Landschaft. Aarau, 1903 (SSRQ SG 1/2/4.1), S. 353–360.

der sich im äusseren Bereich einer Siedlung befand.³⁵ Die Siedlung im inneren Bereich umfasste die Hofeinheiten; diese bestanden meistens aus Haus und Garten, hier überwog die so genannte Individualnutzung mit grösseren Freiheiten für den Einzelnen.

Zur Eskalation von Konflikten kam es oft, wenn eine Partei Kollektivnutzungsland für sich ausschied und mit Zäunen einhegte. Solche Einschlüsse wurden sowohl von Einzelpersonen als auch von Dorfgenossenschaften gemacht. Am 6. August 1476 hatten Wolfhart und Ulrich von Brandis zwischen Maienfeld und Fläsch einen Streit um Weide-, Wasser- und Holznutzungsrechte im Gebiet der St. Luzisteig zu entscheiden. Der Streit entzündete sich «von verbannen und fridens wegen daselbz in Holtz und Velde ... über die Staig nider zwiscent baiden Bergen an jedwedrer Siten hinab». Das Gebiet um die St. Luzisteig diente offenbar beiden Gemeinden als Allmende und zur Holznutzung. Dem widersprach aber, dass sowohl im Wald («Holtz») als auch im offenen Feld Landstücke eingezäunt («friden») und damit der Zugang zu diesen Böden den Angehörigen der je anderen Dorfgenossenschaft verwehrt wurde («bannen»)³⁶ Solche Konflikte zwischen Gemeinden um Weideressourcen gab es im 15. und 16. Jahrhundert im Rheintal oft, und zwar sowohl in der Rheinebene als auch in den Hanglagen.³⁷

Die hohe Bedeutung des Waldes für die ländliche Gesellschaft beschränkte sich nicht nur auf die Weidenutzung, sondern betraf auch den Holzbedarf. Viele landwirtschaftliche Gerätschaften bestanden teils aus Holz, Zäune waren aus Holz, und in Weinbaugebieten wie dem St. Galler Rheintal wurden grosse Mengen an Rebstecken gebraucht, um die Reben daran hochzuziehen.

Am grössten dürfte aber der Brennholzverbrauch gewesen sein. Holz war eine unverzichtbare Energiequelle, vergleichbar mit Gas, elektrischer Energie und Rohöl in der heutigen Zeit. Dabei bestand ein hoher und anhaltender Bedarf im Haushalt, nämlich zum Kochen und Heizen. Schätzungen gehen davon aus, dass der durchschnittliche tägliche Verbrauch eines Menschen in Europa 2 bis 4 kg pro Person ausmachte. Im wärmeren Süden war der Bedarf geringer als im Norden, in den italienischen Ebenen betrug er etwa 1 kg pro Person, in Schweden oder Finnland 7 bis 8 kg pro Person.³⁸ Die Sorge um den zu hohen Brennholzverbrauch bringen beispielsweise frühe Waldordnungen wie jene Bernhardzells (nordwestlich von St. Gallen) von 1496 zum

Ausdruck: Diese legte fest, dass in einem Haus nur ein Kochherd und ein Stubenofen befeuert werden durften.³⁹ Auch wenn mehrere Parteien das gleiche Haus bewohnten, hatten sie dieselbe Wärmequelle zu verwenden, um Energie zu sparen.

Eine besondere und intensive sowie mit Gefahren verbundene Brennholznutzung war die Köhlerei. Holzkohle war von Gewerben wie Kalkbrennerei, Töpferei, Glasverhüttung und Schmieden begehrt. Die Köhlerei wurde meist im Wald selber oder in dessen Nähe betrieben, was mit der Gefahr von Waldbränden verbunden war. Die Köhlerei und das Kalkbrennen wurden oft stark eingeschränkt oder ganz verboten; an der St. Luzisteig wurde das Kohle- und Kalkbrennen gemäss Entscheid des erwähnten Konflikts zwischen Maienfeld und Fläsch vom 6. August 1476 dennoch weiterhin toleriert, sofern die Herrschaft informiert wurde und diese es erlaubte.

Ein Streit zwischen Schaan und Triesen vom 1. Mai 1516 macht auf das Problem der zu starken Belastung des Waldes durch Mehrfachnutzungen aufmerksam.⁴⁰ Die Herrschaft selber behielt sich im Schiedsspruch das Recht vor, im umstrittenen Waldgebiet die Köhlerei zu betreiben und gleichzeitig das Vieh dort zu weiden. Entgegen diesem Fall eines herrschaftlichen Anspruchs auf Köhlerei und Beweidung war es üblich, jene Gebiete, in denen gekohlt wurde, nach Abschluss der Köhlerei zu bannen, damit sich der Wald regenerieren konnte. Wurde nach der Köhlerei kein Bann verhängt, bestand die Gefahr der Übernutzung des Waldes mit schädlichen Folgen für alle Nutzungsberechtigten, also für Herren und Bauern, auf längere Zeit.

Sehr restriktiv wurde die Erteilung von Schlagrechten für Bauholz gehandhabt. Bäume, die sich dafür eignen, müssen höheren Qualitätsansprüchen als Brennholz entsprechen. Dieses Angebot war beschränkt, weshalb die Bauholznutzung explizit von der Herrschaft oder von den Gemeindegossen bewilligt werden musste, wie dies in der Urkunde vom 28. Juni 1425 zum Ausdruck kommt. In der Schlichtung von Nutzungsstreitigkeiten zwischen den Gemeinden Mauren einerseits und Eschen und Bändern andererseits wurde vereinbart, dass die Bewohner von Eschen und Bändern sowie ihre Nachkommen im Tannwald von Mauren bei ausgewiesenem Bedarf Bauholz schlagen durften. Allerdings mussten sie dazu die explizite Einwilligung der in der Kirche versammelten Gemeinde von Mauren erhalten.

Um den Bauholzbedarf so niedrig wie möglich zu halten, war es üblich, Holz von abgerissenen Gebäuden wiederzuverwenden oder Bauten bei einem Wegzug zu zerlegen und am neuen Standort wieder aufzubauen. Holzhäuser – namentlich Wirtschaftsbauten wie alleinstehende Ställe – galten vielerorts bis weit ins Spätmittelalter als «Fahrhabe», das heisst als bewegliches Gut. Dieses gehörte oft nicht der Herrschaft, sondern den Bauern.⁴¹ Bauernfamilien, die umzogen, konnten solche Bauten zerlegen und am neuen Standort wieder aufbauen. Ein erhalten gebliebenes Beispiel aus Liechtenstein für ein solches Bauernhaus, das mehrfach transloziert wurde, ist das Biedermann-Haus in Schellenberg.⁴²

Die Möglichkeit des Transfers von Wirtschaftsbauten beim Wegzug von Bauernfamilien ist in den Ostschweizer Quellenbeständen gut dokumentiert. Hier ein Beispiel: 1453 verlieh das Kloster Magdenau bei Flawil im Kanton St. Gallen einem Ueli Schnätzer sowie dessen Frau und ihren leiblichen Kindern einen Hof mit einem Speicher und einem Stadel. Unter dem Speicher und Stadel kann man sich separat stehende Nebenbauten vorstellen, die Schnätzer in eigener Initiative, eventuell unterstützt vom Kloster Magdenau, baute. Darüber konnte er als Eigentümer frei verfügen, denn im Lehenseintrag heisst es, «wen er nitt me da wil sin, so mag er den Stadel und Spicher an weg fueren».⁴³

Zwischen Konflikten und Solidaritäten

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass sich das Leben der Menschen in einem weiten Spannungsfeld zwischen Konflikt, Konsens und Solidarität bewegte.⁴⁴ Deutlich wird dies in der Sicherstellung der materiellen Lebensgrundlagen; der Druck auf die in der Nähe vorhandenen Ressourcen war gross. Allein schon aufgrund der beschränkten Möglichkeit des weiten Transports von verderblichen Waren musste ein grosser Teil der Grundversorgung aus der lokalen und regionalen Landwirtschaft sichergestellt werden. Diese grosse Bedeutung der Landwirtschaft erklärt unter anderem den hohen Anteil von wirtschaftlichen Bestimmungen in den so genannten Öffnungen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Dabei handelt es sich um schriftliche Fixierungen der Rechtsverhältnisse in den Niedergerichten, die an Gerichtstagen der Bevölkerung «eröffnet», das heisst verlesen werden sollten.

- 35 Bei Dörfern im Getreidegebiet, wo die Dreizelgenbrachwirtschaft verbreitet war, lassen Luftaufnahmen die Trennung der drei Bereiche Wohnen, Ackerfluren, Weide/Waldweide noch heute erkennen. Siehe das Beispiel Affoltern am Albis (ZH): Stromer, Markus: Wirtschaftliche und soziale Verhältnisse auf dem Land 1100–1350. In: Geschichte des Kantons Zürich. Band 1. Frühzeit bis Spätmittelalter. Hrsg. Niklaus Flüeler und Marianne Flüeler-Grauwiler. Zürich, 1995, S. 269–297, hier S. 275. – Menolfi, Ernst: Bürglen. Geschichte eines thurgauischen Dorfes vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Zürich, 1996, S. 141. Eine schematische Darstellung ist zu finden in: Sablonier, Roger: Fällanden. Wirtschaft und soziales Leben eines Dorfes um 1800. Zürich, 1986, S. 11.
- 36 Weitere Beispiele für Konflikte zwischen Gemeinden um Weide- und Holznutzungsrechte: Am 28. Juni 1425 entschieden Hans Vaistli von Vaduz, Heinzelmann von Schiers, Ammann zu Vaduz, und Ulrich Ammann, Ammann am Eschnerberg die Nutzungstreitigkeiten zwischen den Gemeinden Mauren einerseits und Eschen und Bendern andererseits. Am 7. August 1497 entschied ein Schiedsgericht unter dem Vorsitz von Ludwig von Brandis durch Festlegung des Grenzverlaufs die Nutzungs- und Weidekonflikte zwischen den Nachbarschaften Ruggell und Schellenberg.
- 37 Sonderegger, Stefan: Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz. Eine Untersuchung ausgehend von den wirtschaftlichen Aktivitäten des Heiliggeist-Spitals St. Gallen. St. Gallen, 1994 (St. Galler Kultur und Geschichte. Bd. 22), S. 321–323.
- 38 Malanima, Paolo: Uomini, risorse, tecniche nell'economia europea dal 10 al 19 secolo. Mondadori, 2003 (Economica. Bd. 121), S. 45.
- 39 Gmür, Max: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. Erster Teil: Öffnungen und Hofrechte. Zweiter Band: Toggenburg. Aarau, 1906 (SSRQ SG 1/2/4.2), S. 316–320.
- 40 Hess, Michael: Wald- und Holznutzung im Mittelalter. In: Vaduz und Schellenberg im Mittelalter. Hrsg. Arthur Brunhart. Zürich, 1999 (Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte. Studien und studentische Forschungsbeiträge. Bd. 1), S. 321.
- 41 Meyer, Werner: Hirsebrei und Hellebarde. Auf den Spuren des mittelalterlichen Lebens in der Schweiz. Zürich, 1987, S. 86. Noch nach heutigem Recht können Hütten, Buden, Baracken u. dgl. als Fahrnisbauten gelten und gehören ihrem besonderen Eigentümer. Artikel 677 im ZGB hält fest: «Hütten, Buden, Baracken u. dgl. behalten, wenn sie ohne Absicht bleibender Verbindung auf fremdem Boden aufgerichtet sind, ihren besonderen Eigentümer.» Vgl. dazu Clavadetscher, Otto P.: Kontinuität und Wandel im Recht und in den Lebensverhältnissen (nach St.Galler Quellen des 14. Jahrhunderts). In: Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen 132 (1992), S. 7–28, hier S. 22–23.
- 42 Burgmeier, Markus: Biedermann-Haus. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Hrsg. Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein. Bd. 1. Vaduz, Zürich, 2013, S. 98.
- 43 Archiv des Zisterzienserinnenklosters Magdenau, Bd. XLI, fol. 31r. Siehe auch Sonderegger, Stefan: Bauernfamilien und ihre Landwirtschaft im Spätmittelalter. Beispiele aus Untersuchungen zur ländlichen Gesellschaft der Nordschweiz. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 60 (2012), H. 2, S. 35–57, hier S. 44–46.
- 44 Sablonier, Roger: Regionale ländliche Gesellschaft im mittelalterlichen Liechtenstein: eine Ideenskizze. In: Vaduz und Schellenberg im Mittelalter. Hrsg. Arthur Brunhart. Zürich, 1999 (Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte. Studien und studentische Forschungsbeiträge. Bd. 1), S. 25.

Solche Öffnungen bildeten ein wesentliches Element der Durchsetzung der Landesherrschaft des Klosters St. Gallen, dessen Einflussbereich auch ins St. Galler Rheintal reichte. Auch wenn dieser Aspekt die herrschaftliche Seite der Öffnungen unterstreicht, so lagen gerade im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung klare Rechtsverhältnisse auch im Interesse der betroffenen Bevölkerung auf dem Land. In den wirtschaftlichen Teilen der Öffnungen werden denn auch Gemeinsamkeiten von herrschaftlichen und bäuerlich-genossenschaftlichen Interessen deutlich sichtbar: Die Nutzung der Weiden, Wiesen, Felder und Wälder sowie die Wegrechte, Überfahrtsrechte, Erntetermine usw. mussten zur Vermeidung von Schäden und von Konflikten im Interesse aller geregelt werden. In der Öffnung von Gossau aus dem Jahr 1469⁴⁵ und jener für Oberdorf aus dem Jahr 1490⁴⁶ sind die Prinzipien der gemeinsamen Schadensprävention und der Solidarität deutlich fassbar: Es wurde streng darauf geachtet, dass weidendes Vieh keinen Schaden an den landwirtschaftlichen Kulturen verursachte. Zu diesem Zweck hatte der Gemeindeammann anzuordnen, wann die «Fridheg» zu machen waren. Das Wort drückt sinnbildlich den Zweck aus: Der Zaun sorgte für den «Frieden» des Ackers oder der Wiese vor dem Vieh, das durch ihn am Übertritt auf die Felder und somit an der Schädigung des Getreides oder Heugrases gehindert wurde. Dem Vieh war die Waldweide, die Allmende oder allenfalls auch die Stoppelweide nach der Getreide-

deerte vorbehalten. Wie in der Alpwirtschaft Liechtensteins und anderswo wurde der Weideviehbestand gemäss Winterungsregel beschränkt: Jeder durfte nur so viel Vieh auftreiben, wie er mit eigenem Heu überwintern konnte. Zugekauft Vieh war nicht zugelassen. Damit wurde verhindert, dass Vermögendere oder Fremde das Gemeinschaftsland mit zu grossem Viehbestand zum Nachteil der anderen zu stark belasteten. Ebenfalls an Bestimmungen der Alpwirtschaft erinnert das Verbot, Schweine frei laufen zu lassen, oder die Pflicht, kranke Tiere sofort zu entfernen, damit nicht alles Vieh auf der Allmende angesteckt wurde. Schweine auf der Allmende waren erlaubt, wenn sie geringt waren, das heisst, wenn ihnen ein Ring durch den Rüssel gestossen wurde, der sie am Aufwühlen des Bodens hinderte. Ungerिंगte Schweine durften nur unter Aufsicht eines Hirten laufen gelassen werden.⁴⁷

Weg- und Wasserrechte

In Konflikten sind Wegrechte ein wiederkehrendes Thema. Lokale Wege dienten in erster Linie der Erschliessung der Alpen, Allmenden und Äcker sowie der dörflichen Infrastruktur. Im Wohnbereich stand die Zugänglichkeit zu wichtigen Gebäuden und Infrastrukturen im Vordergrund: zur Kirche, zum Brunnen oder zur Mühle. Die hohe Bedeutung dieser Wege spiegelt sich in der Namensgebung: Kirchweg, Brunnenweg usw. Dort, wo die Äcker verschiedener Besitzer beieinander lagen, bestand ein Netz von Feldwegen, das den unterschiedlichen Inhabern zur Nutzung ihrer Parzellen offen stehen musste. Dabei muss man sich kaum fest vermarkte Wege vorstellen, die permanent räumlich von der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschieden waren. Diese Erschliessungswege wurden vielmehr von Jahr zu Jahr umgepflügt und angesät, das heisst es waren keine Wege im engen Sinne. Diese Variabilität setzte die immer wieder vorzunehmende kollektive Nutzungsregelung der Anstösser voraus; umso häufiger waren Konflikte, die sich im regionalen Urkundenbestand erhalten haben.⁴⁸

Im Bestand des Liechtensteinischen Urkundenbuches, Teil II, werden Wegrechte beispielsweise im Zusammenhang mit der Holz- und Wassernutzung erwähnt. Im bereits genannten Konflikt zwischen Bendern und Eschen einerseits und Uli Vogt andererseits im Gebiet Saroja vom 7. September 1428 hatte Uli Vogt den Gemeindegossen den Abzug von geschlagenem Holz über sein

Schnee-Einfall auf Gritsch im Sommer 2001.



Gut zu garantieren. Er musste ihnen das «Holz risen und füren» zugestehen, doch «zu den Zyten, das es Ulin Vogt oder sinen Nachkomen ungevarlich syg». Mit dieser Formulierung wird ausgedrückt, dass beim Abtransport darauf Acht gegeben werden sollte, möglichst wenig Schaden anzurichten.⁴⁹ Noch heute wird deshalb das Reissen von Schlagholz im Winter vorgenommen, dann wenn der Boden gefroren ist.

Eine ähnliche Situation stellten die Alpauffahrten im Frühsommer und die -abfahrten im Spätsommer dar. Das Vieh musste über fremdes Land getrieben und unterwegs getränkt werden, ohne dass es dort graste. Im Streit der Gemeinden Maienfeld und Fläsch im Gebiet der St. Luzisteig um Weide-, Wasser- und Holznutzung vom 6. August 1476 wurde den Fläschern ein «Trenkwäg ... zu der Alppfart» durch Privatgüter zugestanden. Auch in Bezug auf die permanente Wassernutzung wurde eine rechtliche Vereinbarung getroffen. Die Herrschaft beanspruchte das Wasser, das die St. Luzisteig hinunterfloss, von nun an für sich, und zwar um über die Zuteilung bestimmen zu können. Sowohl die Dorfgenossen von Maienfeld als auch jene von Fläsch mussten künftig jedes Jahr bei der Herrschaft darum nachsuchen, ob sie Wasser für sich ableiten und brauchen durften.

Schneefluchtrecht

In ausserordentlichen Lagen wurde die Hilfsbereitschaft und somit die Solidarität nicht nur gegenüber den Angehörigen der eigenen Dorf- und Nutzungsgemeinschaften, sondern auch gegenüber solchen aus fremden Gemeinschaften auf die Probe gestellt. Ein typisches Beispiel dafür ist das Schneefluchtrecht: Bei plötzlichem Schneefall auf der Hochalpe im Sommer waren die Hirten gezwungen, bis zur Ausaperung mit dem Vieh auf tiefere Lagen auszuweichen. Das bedeutete unter Umständen die Beanspruchung von fremden Böden, was mit einem hohen Konfliktpotential verbunden war. Am 25. April 1487 hatte ein Schiedsgericht unter dem Vorsitz von Ludwig von Brandis und Diepold von Schlandersberg zwischen den Gemeinden Maienfeld und Jenins den Streit um Schneefluchtrechte zu schlichten. Die Jeninser vertraten die Meinung, sie hätten das Recht, im Falle von Unwetter mit ihrem Vieh «herab in den Wald in den Boden uff Baschgus» zu ziehen und sich dort aufzuhalten. Die Maienfelder bestritten diesen Anspruch der Jeninser mit dem Argument, der Wald gehöre allein ihnen. Die

Lösung des Konflikts lässt erkennen, dass es wohl weniger darum ging, dem anderen solidarische Hilfe in einer Notlage zu verweigern, sondern allfälligen Missbrauch zu verhindern. Den Jeninsern wurde gestattet, «ruches Wätters halben mit irem Viche» von ihrer Alp herab in den Wald zu ziehen und dort zu bleiben, bis das Wetter die Rückkehr in die höheren Lagen wieder zulies. Es wurde aber ausdrücklich festgehalten, dass es sich um ein Recht handelte, das nur in Not beansprucht werden durfte: Ohne «Ursache söllent die gemelten von Jenins daselbs hin zu varent» kein Recht haben, und sie sollten ansonsten jegliche Nutzung des besagten Waldes und Bodens allein den Maienfeldern überlassen. Die Schneeflucht von den Hochalpen wurde wohl schon immer von vielen benachbarten Alpgemeinschaften gegenseitig toleriert, ohne dass dies explizit schriftlich festgehalten wurde.⁵⁰ Anlass zur Verschriftlichung von Schneefluchtrechten dürften in erster Linie Missbräuche gegeben haben. Das Schneefluchtrecht ist eine Art Notstandsrecht,⁵¹

45 Gmür, Max: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. Erster Teil: Öffnungen und Hofrechte. Erster Band: Alte Landschaft. Aarau, 1903 (SSRQ SG 1/2/4.1), S. 353–360.

46 Gmür, Max: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. Erster Teil: Öffnungen und Hofrechte. Erster Band: Alte Landschaft. Aarau, 1903 (SSRQ SG 1/2/4.1), S. 379–391.

47 In Liechtenstein wurden noch bis ins 20. Jahrhundert die Schweine auf den Alpen «geringelt»; vgl. dazu Frick, Alexander: «Jedes Schwein muss geringelt werden». In: Liechtensteiner Volksblatt, 7. Oktober 1972.

48 Sager, Andreas: Vom «Strassen machen und in Ehren han». Ländliches Wegerecht in der Ostschweiz des 14.–16. Jahrhunderts. (Maschinenschriftl. Ms.) Zürich, 2013.

49 Siehe auch die Formulierung in Öffnung von Gossau SG von 1469, § 20: Während des Winterbanns sollte jedermann anderen gestatten, «uß den hoeltzern und velden holtz füeren lausen, on hindernuß, doch on grossen schaden». Gmür, Max: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. Erster Teil: Öffnungen und Hofrechte. Erster Band: Alte Landschaft. Aarau, 1903 (SSRQ SG 1/2/4.1), S. 356.

50 Weiteres Beispiel: Am 11. Juli 1474 entscheidet Sigmund von Brandis die auf den Alpen Gritsch und Valüna herrschenden Weidestreitigkeiten zwischen den Gemeinden Schaan und Triesen und legt den Grenzverlauf zwischen den beiden Alpen fest, wobei den Schaanern ihre Schneefluchtrechte zugesichert werden. Es heisst hier ausdrücklich, dass den Schaanern ihre Schneefluchtstege und -wege, wie dies seit altem Herkommen gegeneinander gehalten werde, weiterhin zugestanden wurden.

51 Vgl. Eintrag «Schneeflucht» im Deutschen Rechtswörterbuch: <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/> (Zugriff am 5. Juni 2014). Ich danke Prof. Dr. Lukas Gschwend, Universität St. Gallen, für Hinweise.

das im Fürstentum Liechtenstein auch heute noch in Kraft ist.⁵²

Wasserfluchtrecht

Nicht nur am Berg, sondern auch im Tal war ein gewisses Mass an Solidarität untereinander erforderlich, um schwierige Lagen oder Katastrophen zu meistern oder mit Prävention deren Folgen zu mildern. Den Rhein des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit muss man sich als ein sich ständig veränderndes, zopfartiges Geflecht von Bächen und Flussarmen mit wenig Gefälle vorstellen, das durch das Tal mäandrierte.⁵³ In der Regel wird es ein friedliches Gewässer gewesen sein, das in der Ebene Siedlungen und landwirtschaftliche Nutzung zuliess. Letzterer dienten vor allem Auen. Das waren Landstriche entlang eines Flusses, die periodisch überschwemmt wurden und die vor allem als Viehweiden und Wiesen und allenfalls als Äcker genutzt wurden. Auen waren durchsetzt von Bäumen. Beim Auwald handelte es sich mehrheitlich um einen Niederwald, dessen Holz alle 10 bis 20 Jahre genutzt wurde. Wurde in den Auen zuviel Holz geschlagen, konnte die Wiederaufforstung nicht Schritt halten, und dem Boden fehlte die Fixierung. Die Folge davon war Landabtrag durch den Wasserlauf und somit der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche.⁵⁴

Verbote des Entfernens von Bäumen und Sträuchern in Auen wie jenes vom 25. April 1487 zwischen Maienfeld und Jenins dienten in zweierlei Hinsicht dem Erhalt von Agrarland. Das Wurzelwerk sorgte für mehr Stabilität, und wenn trotzdem gerodet wurde, sollte das Holz für den Bau von künstlichen Anlagen gegen Landabtrag und Überschwemmungen dienen, nämlich für Wuhren. Wuhren waren dammartige Uferbefestigungen, die aus Baumstämmen, Stauden und Steinen, also aus dem Material, das grösstenteils in den Auen verfügbar war, gebaut wurden. In der erwähnten Urkunde vom 25. April 1487 wird das Rodungsverbot explizit damit begründet, dass man das Gehölz bei Bedarf zum Wuhren brauchen könne.

Es gab zwei Arten von Wuhren. Mit den so genannten Streichwuhren versuchte man die Uferunterspülung und den Landabtrag durch das Wasser zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen. Sie veränderten den Flusslauf aber nicht. Andere Wuhren hingegen waren so angelegt, dass sie die Strömung des Flusses wieder in die

Mitte des Flussbettes lenkten, oft mit dem Erfolg, dass die Erosion auf der gegenüberliegenden Seite begann. Sie «schupften», d. h. stiessen das Wasser vom eigenen Ufer weg auf das gegenüberliegende und wurden deshalb «Schupfwuhren» genannt. Die Folge davon war ein erhöhter Landabtrag auf derjenigen Seite, auf welche die Strömung «geschupft» wurde. Insbesondere die Schupfwuhren boten Anlass zu langwierigen Konflikten zwischen einander gegenüberliegenden Gemeinden.⁵⁵

Der Unterhalt von Auen und Wuhren ist vergleichbar mit jenen von Alpen. Zum regulären Unterhalt der Alpen gehörte zu Beginn der Saison deren Räumung von Geröll, das sich über das Jahr auf den Weideflächen ansammelte, oder das Aufräumen nach Lawinenniedergängen. Arbeiten zur Wiederinstandstellung von kollektiv genutztem Weideland auf der Alp oder in den Auen im Tal war Pflicht aller Nutzungsberechtigten. Erdbeben und Lawinen auf der Alp entsprachen in der Rheinebene Überschwemmungen. Im Gegensatz zu Lawinen besteht aber im Falle von Hochwasser als Folge von Dauerregen eine Art Vorwarnzeit, die noch kurzfristige Präventivmassnahmen ermöglicht. Bei drohendem Hochwasser versuchte man offenbar zum Schutz der Siedlungen die Wuhren mit herbeigeführtem Material zu verstärken, wie beispielsweise aus einem Schreiben von Wolfhart von Brandis an den Bürgermeister und Rat von Chur vom 9. Juli 1472 zu schliessen ist. Brandis bat die Churer, die Kornlieferungen für den Churer Markt an einem anderen Tag zuzulassen, da die Fuhrleute dringend für Wuhrarbeiten gebraucht wurden. Brandis schrieb, die Getreidetransporte hätten nicht ausgeführt werden können, da die Kornführer aus seinem Herrschaftsgebiet «an unser Wuor im Rine, da es gross ... Not ist gewesen, müssen arbaiten und füren».

Einem am 7. August 1497 von Ludwig von Brandis auf dem Schloss Vaduz durchgeführten Schiedsverfahren um Weiderechte zwischen Ruggell und Schellenberg ist zu entnehmen, dass analog zum Schneefluchtrecht am Berg ein Wasserfluchtrecht im Tal existierte. Die Ruggeller bewirtschafteten die Rheinebene und wohnten wahrscheinlich auch dort. Gelegentliches Hochwasser wurde in Kauf genommen, jedoch mit einer Art Notstandsrecht wie bei der Schneeflucht abgesichert. Dieses bestand darin, dass die Ruggeller gegenüber ihren Nachbarn am Schellenberg das Recht erwirkten, bei Überschwemmungen über ihre Grenzen hinweg auf das höher gelegene Gebiet der

Schellenberger auszuweichen. Dieses Wasserfluchtrecht ist wie das Schneefluchtrecht Ausdruck eines gewissen Masses an Solidarität in Notlagen auch gegenüber fremden Dorf- und Nutzungsgemeinschaften. Allerdings waren damit auch gegenseitige Interessen verbunden, denn auch die Schellenberger nutzten die Rheinebene als Weide- und Wiesland. Dementsprechend hatten sie nicht nur Rechte, sondern es wurden ihnen auch Pflichten in den Rheinauen auferlegt. Die Herrschaft auf Schloss Vaduz bestimmte nämlich, dass die Schellenberger sich am Unterhalt der Wuhren zu beteiligen hatten. Die Ruggeller und Schellenberger waren gemeinsam für Präventionsmassnahmen zuständig, indem sie künftig jedes Jahr, wenn es nötig war, einander beim Wuhren helfen sollten, «jeglicher ain Tag oder zwen ungevarlich mit Wagen und Fich oder mit sinem Lyb.»

Jenseitsökonomie

Zum Schluss dieser auf Urkunden basierenden wirtschaftsgeschichtlichen Skizze soll darauf hingewiesen werden, dass der Gedanke der Prävention die mittelalterlichen Menschen auch im Hinblick auf die Zeit nach dem irdischen Leben beschäftigte. Im Diesseits mit Schenkungen an Klöster, Kirchen oder Spitäler, mit wohlthätigen Handlungen für Hilfsbedürftige wie beispielsweise Armenspeisungen, mit eigenen Bussleistungen und mit der Errichtung von frommen Stiftungen für das Jenseits vorzusorgen, entsprach einer weit verbreiteten Praxis.⁵⁶ Eine solche individuelle «Jenseitsökonomie» ist vor allem in spätmittelalterlichen Jahrzeitbüchern und noch detaillierter als in den Büchern in Stiftungsurkunden dokumentiert.⁵⁷ Am Beispiel der Jahrzeitstiftung von Hans Nagel von Maienfeld und seiner Frau Ida in der Pfarrkirche Maienfeld vom 28. September 1491 soll diese Verknüpfung von Glaube und Ökonomie gezeigt werden.

Für sich, seinen Ehepartner, seine Kinder und direkten Vorfahren eine Jahrzeit zu stiften, war seit dem Spätmittelalter üblich. Unter einer Stiftung versteht man die dauerhafte Zuwendung einer Vermögensmasse für einen bestimmten Zweck über den Tod des Stifters hinaus. Der Zweck von Jahrzeitstiftungen bestand darin, das Gedenken an den verstorbenen Stifter immer wieder zu erneuern und damit für dessen Seele nach dem Tod des Körpers zu sorgen. Die Motivation dazu bildete die

Vorstellung, dass der Mensch aktiv für sein Seelenheil beitragen müsse, denn der Glaube alleine bewahrte einen nicht vor der Hölle.⁵⁸ Wer der ewigen Verdammnis entgehen wollte, musste deshalb zu Lebzeiten dafür sorgen, dass seine irdische Sündenlast durch die dauernde Fürbitte von Betenden, durch Messen und durch gute Werke verringert werden konnte. Diese liturgischen und wohlthätigen Leistungen zugunsten eines Stifters wurden von Kirchen, Klöstern und Spitälern erbracht. Die Gegenleistungen des Stifters bestanden in materiellen Zuwendungen an diese geistlichen und fürsorgerischen In-

52 Vgl. Liechtensteinisches Sachenrecht, Artikel 111.

53 Schlaepfer, Reto: Der Rhein und die Rheinauen im 15. und 16. Jahrhundert. In: Vaduz und Schellenberg im Mittelalter. Hrsg. Arthur Brunhart. Zürich, 1999 (Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte. Studien und studentische Forschungsbeiträge. Bd. 1), S. 78.

54 Schlaepfer, Reto: Der Rhein und die Rheinauen im 15. und 16. Jahrhundert. In: Vaduz und Schellenberg im Mittelalter. Hrsg. Arthur Brunhart. Zürich, 1999 (Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte. Studien und studentische Forschungsbeiträge. Bd. 1), S. 79. Zum St. Galler Rheintal vgl. Sonderegger, Stefan: Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz. Eine Untersuchung ausgehend von den wirtschaftlichen Aktivitäten des Heiliggeist-Spitals St. Gallen. St. Gallen, 1994 (St. Galler Kultur und Geschichte. Bd. 22), S. 335.

55 Siehe die Beispiele bei Schlaepfer, Reto: Der Rhein und die Rheinauen im 15. und 16. Jahrhundert. In: Vaduz und Schellenberg im Mittelalter. Hrsg. Arthur Brunhart. Zürich, 1999 (Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte. Studien und studentische Forschungsbeiträge. Bd. 1), S. 73–112.

56 Siehe dazu auch den Beitrag von Jakob Kuratli Hüebli: Das Jahrzeitbuch von Eschen. Erinnerung stiften in der mittelalterlichen Dorfgemeinschaft. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein. Band 112. Vaduz, 2013, S. 69–98.

57 Othenin-Girard, Mireille: Ländliche Lebensweise und Lebensformen im Spätmittelalter. Liestal, 1994. (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft. Bd. 48.) – Jezler, Peter: Jenseitsmodelle und Jenseitsvorsorge – Eine Einführung. In: Himmel, Hölle, Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter. Mit Beitr. v. Peter Jezler u. a. 4. Aufl. Zürich, 1994, S. 13–26. – Gilomen, Hans-Jörg: Renten und Grundbesitz in der Toten Hand – Realwirtschaftliche Probleme der Jenseitsökonomie. In: Himmel, Hölle, Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter. Mit Beitr. v. Peter Jezler u. a. 4. Aufl. Zürich, 1994, S. 135–148. – Hugener, Rainer: Buchführung für die Ewigkeit. Totengedenken, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter. Zürich, 2014. – Zu Jahrzeitstiftungen heute vgl.: Luterbacher, Claudius: Jahrzeitstiftungen als Bestandteil des Totengedenkens der Gegenwart. Kirchenrechtliche Hinweise. In: Bücher des Lebens – Lebendige Bücher. Mit Beitr. v. Peter Erhart u. a. St. Gallen, 2010, S. 298–306.

58 Saule Hippenmeyer, Immacolata: Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400–1600. Chur, 1997 (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte. Bd. 7), S. 14.

stitutionen; sie umfassten Schenkungen von Immobilien oder Geldbeträgen, meistens aber Übertragungen von ewig zu entrichtenden, jährlichen Zinsen, die auf Liegenschaften lasteten, die den Stiftern gehörten. Diese «Jenseitsökonomie» wies seit dem Spätmittelalter kommerzielle Züge auf. Insbesondere Adlige oder reiche Händler waren dank ihres Vermögens in der Lage, mehrere Jahrzeitstiftungen gleichzeitig in vielen verschiedenen Klöstern, Kirchen und Spitälern zu errichten. Dadurch vergrößerten sie den Kreis der Fürbitter für ihr Seelenheil.⁵⁹ Mit anderen Worten: Vermögende waren in der Lage, mehr als andere in die Zeit nach dem Tod zu investieren, die «Rendite» bestand in der zu erwartenden Verkürzung ihrer Leidenszeit im Fegefeuer.

Auch unser Beispiel aus Maienfeld lässt vermuten, dass es sich um wohlhabende Stifter handelte. Das Ehepaar Nagel errichtete eine immerwährende Mess-Stiftung in der Pfarrkirche Maienfeld, in welcher ihrer Eltern, Kinder und aller Vorfahren gedacht werden sollte. Der Finanzierung der liturgischen Leistungen dienten viele Natural- und Geldabgaben aus verschiedenen Gütern der Umgebung: Käse und Butter aus Gütern in Schiers,

Geldzinsen aus Gütern in Valzeina und Furna, Korn aus Gütern in Seewis, Wein aus Malans, Butter aus Seewis. Weiter setzten sie zwei Wiesen und eine ganze Liegenschaft in der Stadt Maienfeld zur Finanzierung der Stiftung ein. Mit diesen materiellen Aufwendungen bezahlte das Ehepaar den Unterhalt eines Priesters, der folgende Leistungen für das Seelenheil der Stifter zu erbringen hatte: Er war zu einer wöchentlichen Messe in der Kirche auf der St. Luzisteig und in der Kirche in Fläsch verpflichtet. In der Kirche in Maienfeld hatte er einem Leutpriester nach Bedarf zu assistieren. Hinzu kamen drei zusätzliche Messen im Jahr. Für den Opferwein hatte er selber aufzukommen.

Die Jahrzeiturkunde enthält diverse Bestimmungen, mit denen das Stifterehepaar Nagel die liturgischen Leistungen für ihr Seelenheil absicherte. Die Aufwendungen für den Unterhalt ihrer Jahrzeit bestanden vor allem aus Natural- und Geldzinsen, die aus Lehen stammten, welche im Besitz des Ehepaars waren. Dadurch, dass sie die Einnahmen aus diesen Lehen oder die Lehen selber für die Finanzierung der Jahrzeit einsetzten, befanden sich die Lehensnehmer und die Güter, die diese bewirtschaft-



Darstellungen des Jüngsten Gerichts wie am Berner Münster erinnerten die Menschen an die Strafen nach dem Tod, die sie für begangene Sünden zu erleiden hatten.

teten, nicht mehr unter der direkten Kontrolle der Stifter, sondern des Priesterstelleninhabers. Damit war ein Risiko verbunden, das mit der rechtlichen Entwicklung der bäuerlichen Leihe – oben beim Thema bäuerliche Nutzungsrechte wurde das bereits angesprochen – zusammenhängt. Seit Mitte des 14. Jahrhunderts ist nämlich eine Tendenz zu erkennen, dass Lehensnehmer die ihnen verliehenen Böden und Höfe weiterverkaufen oder verpfänden konnten. Sie hatten also eine hohe Verfügungsgewalt über die ihnen gegen Abgaben anvertrauten Lehengüter. Diesem Umstand musste auch in der Ausgestaltung einer Gedenkstiftung Rechnung getragen werden. Das Stifterehepaar Nagel tat dies in zweierlei Hinsicht: Erstens hatte sich der Priester, dessen Stelle mit der Stiftung finanziert wurde, dazu zu verpflichten, die Zinsen und Liegenschaften so zu verwalten, dass die Einnahmen für die Jahrzeit nicht geschmälert würden. Zweitens hatten sich die Lehensnehmer («Zinslüt») und alle ihre Nachfolger zu Gehorsam gegenüber dem Priester und dessen Nachfolgern zu verpflichten.

Mit der Erwähnung der Verpflichtung für alle Nachfolger wird ein zentraler Punkt angesprochen. Stifter hatten es nach ihrem Tod nicht mehr in der Hand, für die Erfüllung ihrer bezahlten Jahrzeit für ihr Totengedenken zu sorgen. Sie mussten also Vorkehrungen treffen, dass auch nach ihrem Ableben, und zwar bis zum Jüngsten Tag,⁶⁰ der Pfarrer seine liturgischen und die Lehensleute ihre dafür eingesetzten materiellen Leistungen erbrachten. Das Stifterehepaar Nagel löste dies, indem es den Vogt und Rat, «unser sunder guoten Fründe und getrüwen lieben Mitbürger und alle ire Nachkomen», als Treuhänder einsetzte: Wenn der jeweilige Priester, der die aus der Stiftung finanzierte Stelle besetzte, starb oder sonst wechselte, sollten Vogt und Rat von Maienfeld für einen Nachfolger sorgen. Sie hatten zudem die Kontrolle über die korrekte Ausübung seines Amtes zu übernehmen und bei Zuwiderhandlungen sofort einzugreifen. Die Stadtbehörden von Maienfeld hatten dann freie Hand, die Pfarrstelle einem anderen, ihnen geeignet scheinenden Priester zu übertragen, denn Vogt und Stadtrat hätten ihr «Vertruwen», hielten die Stifter in ihrem von Freiherr Ludwig von Brandis beurkundeten und besiegelten Vertrag fest. Es scheint, dass Hans und Ida Nagel zu den Privilegierten der ländlichen Gesellschaft des Spätmittelalters gehörten, die sich aufgrund ihres Vermögens und ihres Beziehungsnetzes ein Leben

ohne grosse materielle Sorgen und darüber hinaus noch eine gute Jenseitsvorsorge leisten konnten.

Schluss

Urkunden gehören bis in die Zeit um 1400 zu den wichtigsten Quellen für die historische Forschung und Vermittlung. Ihre Erschliessung ist deshalb zentral für die Geschichtswissenschaft. Das Liechtensteinische Urkundenbuch digital, Teil II (1417–1510), macht dies auf hohem Niveau. Nebst den sorgfältig edierten Texten sind auch Bilder der Dokumente online verfügbar. Suchabfragen sind über ein Personen-, Orts- und Sachwortregister sowie über die chronologische Ordnung (Zeitleiste) oder über das Archivverzeichnis möglich. Das erleichtert die Benutzung enorm.

In diesem Beitrag wurde mit ausgewählten Urkunden-Beispielen gezeigt, wie gross der Nutzen dieses Grundlagenwerks für die Wirtschafts- und Sozialgeschichte nicht nur Liechtensteins, sondern der ganzen südlichen Bodenseeregion sein kann. Dabei konnten nur einzelne Aspekte angesprochen werden; regionale Urkundeneditionen sind unerschöpfliche Fundgruben für ganz viele verschiedene Themen aus unterschiedlichen Interessensbereichen. Es ist zu hoffen, dass diese neue Urkundenedition Liechtensteins rege benutzt wird. Machen Sie es doch gleich selber: <http://www.lub.li/>

59 Siehe dazu das Beispiel des St. Galler Kaufmanns Werner Hunt, bei Sonderegger, Stefan: Zum eigenen und zum Nutzen anderer. Gedenkstiftungen in hoch- und spätmittelalterlichen St. Galler Urkunden. In: Bücher des Lebens – Lebendige Bücher. Mit Beitr. v. Peter Erhart u. a. St. Gallen, 2010, S. 226–233.

60 Da die religiöse Leistung für das Seelenheil von Stiftern bis zum Jüngsten Tag dauern sollte, musste auch die dafür aufzubringende Zahlung ebenso lange gesichert sein. Dies führte dazu, dass Abgaben, die für die Ausstattung von Jahrzeiten bestimmt waren, nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen ablösbar waren. Von einem Stifter auf seiner Liegenschaft eingerichtete Zinszahlungen mussten von allen Besitznachfolgern als untillbare Belastung mit übernommen werden, oder der Zins wurde auf ein anderes Gut gelegt.

Bildnachweis

- S. 31, 40: Toggenburger Museum, Lichtensteig
- S. 32, 48: Privatarchiv Stefan Sonderegger
- S. 36, 37: Germanisches Nationalmuseum, Nürnberg
- S. 38, 44: Bildarchiv der Alpengenossenschaft Gritsch, Schaan
- S. 39: Amt für Umwelt, Vaduz

Anschrift des Autors

Prof. Dr. Stefan Sonderegger, Stadtarchiv der Ortsbürger-
gemeinde, Notkerstrasse 22, CH-9000 St.Gallen